## 310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

# Bericht

## des Finanz- und Budgetausschusses

über den Antrag (90/A) der Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Die Abgeordneten Ing. Sallinger, Mühlbacher, Eigruber und Genossen haben am 9. Mai 1984 den gegenständlichen Antrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Dem österreichischen Export wird in den kommenden Jahren weiterhin hervorragende Bedeutung für das Wachstum der österreichischen Wirtschaft und die Beibehaltung des außenwirtschaftlichen Gleichgewichtes zukommen. Das stetige Wachstum des Exportes erfordert eine Ausweitung des Haftungsrahmens, um auch weiterhin dem Auftrag des Gesetzes gerecht zu werden.

Zum 31. Dezember 1983 war der Haftungsrahmen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz bei einem Höchstbetrag von 250 Milliarden Schilling mit 239,5 Milliarden Schilling bereits zu 96% ausgenützt. Der Bestand an wirksamen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz erhöhte sich im Jahre 1983 um rund 23,2 Milliarden Schilling. Der Haftungsrahmen enthält nur effektive Garantien

und keine Promessen, sodaß der Ausnützungsstand den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Im Hinblick auf ein weiteres volumsmäßiges Wachstum der Exporte sowie der zum 31. Dezember 1983 erteilten Haftungszusagen soll der im § 3 Ausfuhrförderungsgesetz vorgesehene Haftungsrahmen von 250 Milliarden Schilling auf 290 Milliarden Schilling angehoben werden.

Nach der Rechtsauffassung des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst unterliegen die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes im Sinne des Art. 42 Abs. 5 B-VG nicht dem Einspruchsrecht des Bundesrates.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Initiativantrag in seiner Sitzung am 5. Juni 1984 in Verhandlung genommen.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzund Budgetausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1984 06 05

Veleta

Berichterstatter

Mühlbacher

Obmann

310 der Beilagen

2

/.

### Bundesgesetz vom xxxxxxx, mit dem das Ausfuhrförderungsgesetz 1981 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Ausfuhrförderungsgesetz 1981, BGBl. Nr. 215, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 (Verfassungsbestimmung) Abs. 1 hat zu lauten:
- "(1) Der jeweils ausstehende Gesamtbetrag der gemäß §§ 1 und 2 übernommenen Haftungen darf 290 Milliarden Schilling nicht übersteigen."

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.